Ausgabe 2026

Private Krankenversicherung

Beihilfe **Berlin** auf einen Blick

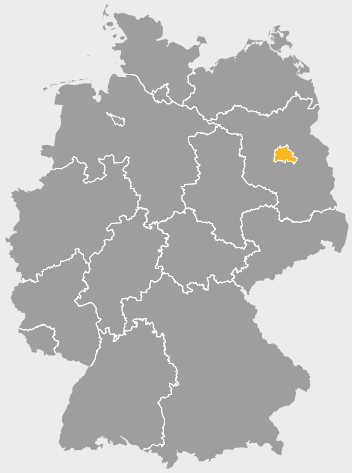

Spezialist für den öffentlichen Dienst Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-Informationen des Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Alternativ ist seit dem 01.01.2020 **auf Antrag Pauschal-Beihilfe** (= Beitragszuschuss zum KV-Beitrag) **gegen Verzicht auf individuelle Beihilfe möglich**. Diese Entscheidung ist **unwiderruflich**- der Antrag kann jederzeit gestellt werden Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten KV. **Hinweise:** **Beamte in Elternzeit** erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter der Versicherungspflichtgrenze lagen: • Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen • In weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 €/Monat Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden. Sind Kinder nach dem 25. Lebensjahr noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie für bis zu einem Jahr weiter berücksichtigungsfähig, wenn diese wegen einem freiw. Wehrdienst, einem Freiwilligendienst oder durch Tätigkeit als Entwicklungshelfer unterbrochen oder verzögert wurde.	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind Beihilfeberechtigte in Elternzeit mit einem Kind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind	70 %		
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	20.000 EUR im VVKJ (nicht wie Bund)
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Ja
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst– siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	
Heilpraktiker	Mindestsatz GebüH und max. Regelhöchstsatz GOÄ	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)	
Kürzung Fahrtkosten	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Gläser bis zu bestimmten Höchstgrenzen, Kontaktlinsen unter bestimmten Voraussetzungen, Gestelle sind nicht beihilfefähig	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/ Abreise)	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je KJ	
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 16 € /Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) Stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) Unterkunft, Verpflegung	**Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif**

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	**Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten**
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Keine großen Brücken. Während Anwärterzeit nur bei Unfall o. nach 3 J. im ö.D.	
M+L	Zu 60 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4 (nicht wie Bund)	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	
Wahlleistungen	Nein (nicht wie Bund)	**Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für die Erstattung der Wahlleistungen**
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je KJ	
Kürzung Zweibettzimmer	Nein, da kein Anspruch auf Wahlleistungen (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein, da kein Anspruch auf Wahlleistungen	
KHT-Angebote	ab 10 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	**Empfohlenes KHT: 10 €**

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	347 EUR	599EUR	800EUR	990EUR
Teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	721 EUR	1.357 EUR	1.685 EUR	2.085 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	131 EUR	805 EUR	1.319 EUR	1.855 EUR	2.096 EUR
	zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung)				

Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

Besonderheiten bei Polizeibeamten

Polizeianwärter der Bereitschaftspolizei	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau)
Polizeianwärtern im gehobenen Dienst und Polizeibeamte	Anspruch auf Beihilfe

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	Keine
Besonderheiten	Keine
Familien- und Haushaltshilfe	28 Tage bei schwerer Krankheit bzw. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben oder pflegebedürftig sind auch bei außerhäuslicher Unterbringung, inkl. 28 Tage danach, sowie bei Tod; bis zu 11 €/h
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jeden Jahres	200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

GebüH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung
M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr
GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte
VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Private Krankenversicherung

Absicherung Kinder

Ausgabe 2026

Spezialist für den öffentlichen Dienst Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen frei-willigem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligen-dienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Frei-willigendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Absicherung Kinder

Ausgabe 2026

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfe-bemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzaus-bildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfrei-willigendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/ Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familien-zuschlag gezahlt wird. **Voraussetzung:** Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder gering-fügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. **Ausnahme:** Verlängerung durch Wehr-/Ersatz-dienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

Beihilfe-Partner AG
Tel.:+49 (0) 2951 / 972 436 3 | Fax:+49 (0) 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Beihilfe-Partner

Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

"Seit über 25 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Kranken-versicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !

Beihilfe-Partner
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-Partner AG
Lippstädter Weg 23
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3
Telefax: +49 2951- 964 999 0
E-Mail: service@beihilfe-partner.de

www.beihilfe-partner.de